

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4067 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikations- gesetz – JKomG)**

#### **A. Problem**

Auf der Grundlage des geltenden Verfahrensrechts ist es möglich, im Zivilprozess und den Fachgerichtsbarkeiten elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen und Dokumente an einen bestimmten Personenkreis elektronisch zuzustellen. Eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb des Gerichts ist bislang noch nicht möglich.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den der Zivilprozess, die Fachgerichtsbarkeiten und das Bußgeldverfahren für die elektronische Aktenbearbeitung geöffnet werden. Die Verfahrensbeteiligten werden dadurch in diesen Bereichen die Möglichkeit bekommen, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirksam verwenden zu können.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen keine Kosten. Das Gesetz regelt lediglich das durch Bundesrecht vorgegebene Verfahrensrecht für eine elektronische Kommunikation sowie die elektronische Aktenbearbeitung. Die Einführung der elektronischen Bearbeitung ist allerdings mit Anschaffungskosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Langfristig sind aber auch Einsparungen, insbesondere bei Raum-, Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4067 – in der aus der nachstehenden  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. Februar 2005

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Andrea Voßhoff**  
Berichterstatterin

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG)  
– Drucksache 15/4067 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 130 a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 130b  
Gerichtliches elektronisches Dokument“.
  - b) Die Angabe zu § 143 wird wie folgt gefasst:

„§ 143  
Anordnung der Aktenübermittlung“.
  - c) Die Angabe zu § 190 wird wie folgt gefasst:

„§ 190  
Einheitliche Zustellungsformulare“.
  - d) Die Angabe zu § 292a wird gestrichen.
  - e) Nach der Angabe zu § 297 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 298  
Aktenausdruck  
§ 298a  
Elektronische Akte“.
  - f) Nach der Angabe zu § 371 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 371a  
Beweiskraft elektronischer Dokumente“.
  - g) Nach der Angabe zu § 416 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 416a  
Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments“.

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

h) Die Angabe zu § 659 wird wie folgt gefasst:

„§ 659  
Formulare“.

i) Die Angabe zu § 703c wird wie folgt gefasst:

„§ 703c  
Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung“.

2. § 105 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Festsetzungsbeschluss kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei Eingang des Antrags eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Erfolgt der Festsetzungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in den Fällen des Absatzes 1 nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteil soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsantrag auch nur teilweise nicht entsprochen wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2a. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;

b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;“.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;

b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |   |  |
|---|--|
| <p>3. In § 117 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.</p> <p>4. In § 128a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ton“ die Wörter „an den Ort, an dem sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung aufhalten, und“ eingefügt.</p> <p>5. In § 129a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.</p> <p>6. Dem § 130a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:<br/>„Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“</p> <p>7. Nach § 130a wird folgender § 130b eingefügt:<br/>„§ 130b<br/>Gerichtliches elektronisches Dokument<br/>Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.“</p> <p>8. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Das gilt nicht“ die Wörter „für elektronisch übermittelte Dokumente sowie“ eingefügt.</p> <p>9. § 137 Abs. 3 wird wie folgt geändert:<br/>a) In Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.<br/>b) In Satz 2 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.</p> | <p>c) <b>Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:</b><br/>„Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie anstelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.“</p> <p>d) <b>Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 2.</b></p> <p>e) <b>Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.</b></p> <p>3. unverändert</p> <p><b>3a. In § 120 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Nr. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2“ ersetzt.</b></p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. In § 143 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.	10. unverändert
11. Dem § 160a wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die endgültige Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger in der Form des § 130b ist möglich.“	11. unverändert
12. Dem § 164 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Erfolgt der Berichtigungsvermerk in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Protokoll untrennbar zu verbinden.“	12. unverändert
13. § 166 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 186 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  „Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem <i>erfolgen</i> .“	14. § 186 Abs. 2 wird <b>wie folgt geändert</b> :  a) In Satz 1 werden nach dem Wort <b>„Gerichtstafel“</b> die Wörter <b>„oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist“</b> eingefügt. b) <b>Nach Satz 1</b> wird folgender Satz eingefügt: <b>„Die Benachrichtigung</b> kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem <b>veröffentlicht werden</b> .“
15. In § 189 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ und das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 190 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 190 Einheitliche Zustellungsformulare“. b) Das Wort „Vordrucke“ wird durch das Wort „Formulare“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 195 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt und die Wörter „zu übergebende“ gestrichen.	17. unverändert
18. In § 221 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.	18. unverändert
19. Dem § 253 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.“	19. unverändert
20. § 292a wird aufgehoben.	20. unverändert
21. Nach § 297 werden die folgenden §§ 298, 298a eingefügt:  „§ 298 Aktenausdruck  (1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a, 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.	21. Nach § 297 werden die folgenden §§ 298, 298a eingefügt:  „§ 298 Aktenausdruck  (1) unverändert

## Entwurf

(2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,

1. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
2. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(3) Das elektronische Dokument ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.

§ 298a  
Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.“

22. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

23. Dem § 313b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Prozessakten elektronisch geführt werden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,

1. **welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,**
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(3) Das elektronische Dokument ist **mindestens** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.

§ 298a  
Elektronische Akte

(1) unverändert

(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, **mindestens** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) unverändert

22. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. **Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt.** Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

b) unverändert

23. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. § 315 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
25. Dem § 317 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Dem Urteil *steht* ein Urteilsausdruck gemäß § 298 *gleich*.“
26. Dem § 319 Abs. 2 und dem § 320 Abs. 4 werden jeweils folgende Sätze angefügt:  
 „Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
27. Dem § 340a wird folgender Satz angefügt:  
 „Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als elektronisches Dokument übermittelt wird.“
28. In § 362 Abs. 2 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
29. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:  
 „§ 371a  
 Beweiskraft elektronischer Dokumente  
 (1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.“
24. unverändert
25. § 317 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
26. unverändert
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 30. In § 377 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.  | 30. unverändert |
| 31. § 411 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:<br>„Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten der Geschäftsstelle zu übermitteln.“  | 31. unverändert |
| 32. Nach § 416 wird folgender § 416a eingefügt:<br>„§ 416a<br>Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments<br><br>Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.“ | 32. unverändert |
| 33. § 647 Abs. 1 wird wie folgt geändert:<br>a) In Nummer 4 wird das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.<br>b) In Nummer 5 werden das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ ersetzt.   | 33. unverändert |
| 34. In § 648 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vordrucks“ durch das Wort „Formulars“ ersetzt.   | 34. unverändert |
| 35. In § 657 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.  | 35. unverändert |
| 36. § 659 wird wie folgt geändert:<br>a) die Überschrift wird wie folgt gefasst:<br>„§ 659<br>Formulare“.   | 36. unverändert |
| b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.  |                 |
| 37. § 692 wird wie folgt geändert:<br>a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Formular“ ersetzt.<br>b) In Absatz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „oder eine elektronische Signatur“ eingefügt.  | 37. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
38. § 696 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ ein Komma und die Wörter „sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird,“ eingefügt. b) Es wird folgender Satz angefügt: „§ 298 findet keine Anwendung.“	38. unverändert
39. § 699 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	39. § 699 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) unverändert <b>c) In Satz 3 werden nach dem Wort „angeheftet“ die Wörter „oder in das Informationssystem des Gerichts eingestellt“ eingefügt.</b>
40. In § 702 Abs. 1 und § 703c Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.	40. unverändert
41. Dem § 734 werden folgende Sätze angefügt: „Werden die Prozessakten elektronisch geführt, so ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“	41. unverändert
42. In § 754 wird nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und das Wort „elektronischen“ eingefügt und das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.	42. unverändert
43. Dem § 758a wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.“	43. unverändert
44. Dem § 760 wird folgender Satz angefügt: „Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht durch Erteilung von Ausdrucken oder durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten.“	44. Dem § 760 wird folgender Satz angefügt: „Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht durch Erteilung von Ausdrucken, durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder <b>durch Wiedergabe auf einem Bildschirm.</b> “
45. § 813 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Die Wörter „in der Niederschrift über die Pfändung“ werden durch die Wörter „in dem Pfändungsprotokoll“ ersetzt. b) Folgende Sätze werden angefügt: „Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, so ist das Ergebnis der Schätzung in einem gesonderten elektronischen Dokument zu vermerken. Das Dokument ist mit dem Pfändungsprotokoll untrennbar zu verbinden.“	45. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

46. Dem § 829 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.“
47. § 948 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) Das Wort „Bundesanzeiger“ wird durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.  
b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“
48. Dem § 1009 wird folgender Satz angefügt:  
„Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“
49. § 1031 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ und das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.  
c) In Absatz 3 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
50. § 1047 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
51. In § 1054 Abs. 4 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
52. Im Übrigen werden ersetzt:  
a) in § 127 Abs. 3 Satz 5 und § 331 Abs. 3 Satz 1 das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermittelt“,  
b) in §§ 176, 181 Abs. 1, § 182 Abs. 1 und § 193 das Wort „Vordruck“ jeweils durch das Wort „Formular“,  
c) in § 328 Abs. 1 Nr. 2, § 624 Abs. 4 und § 1048 Abs. 3 das Wort „Schriftstück“ jeweils durch das Wort „Dokument“,
46. unverändert
47. unverändert
- 47a. In § 1006 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gerichtstafel“ die Wörter „oder Einstellung in das Informationssystem“ eingefügt.**
48. unverändert
49. unverändert
50. unverändert
51. unverändert
52. Im Übrigen werden ersetzt:  
a) unverändert  
b) unverändert  
c) in § 174 Abs. 2 Satz 2, § 328 Abs. 1 Nr. 2, § 624 Abs. 4 und § 1048 Abs. 3 das Wort „Schriftstück“ jeweils durch das Wort „Dokument“,

## Entwurf

- d) in § 806a Abs. 1, § 827 Abs. 2, § 854 Abs. 2, § 1043 Abs. 2, § 1046 Abs. 1 und § 1049 Abs. 1 das Wort „Schriftstücke“ jeweils durch das Wort „Dokumente“,
- e) in §§ 187, 950, 956, 1014, 1017 Abs. 2, § 1020 Satz 3 und § 1022 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Bundesanzeiger“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“.

**Artikel 2****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Satz 5 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
2. Nach § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- d) unverändert
- e) unverändert

**Artikel 2****Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

unverändert

## Entwurf

## § 55b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

3. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 55b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Originaldokumente sind **mindestens** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, **welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist**, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) unverändert

3. § 56a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel **oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist** und durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	c) unverändert
4. In § 58 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	4. § 58 <b>wird wie folgt geändert:</b> a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt. b) <b>In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.</b>
5. In § 59 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	5. unverändert
6. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt. b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“ c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.	6. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „ <b>Die Bekanntmachung</b> kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“ c) unverändert
7. In § 81 Abs. 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.	7. unverändert
8. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter)“ durch die Wörter „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 86 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt. b) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder elektronischen Dokumente“ eingefügt.	9. unverändert
10. § 86a wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 87 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“ b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ eingefügt.	11. unverändert
12. In § 87b Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „sowie elektronische Dokumente zu übermitteln“ eingefügt.	12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 13. § 99 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „der Übermittlung der elektronischen Dokumente“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorlage“ ein Komma und das Wort „Übermittlung“ sowie nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Dokumente“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Wörter „die elektronischen Dokumente zu übermitteln“ eingefügt.

## dd) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.“

ee) In Satz 9 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Dokumente“ eingefügt.

ff) In Satz 10 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Dokumente“ eingefügt.

14. § 100 Abs. 2 und 3 *wird* wie folgt gefasst:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist

## 13. unverändert

14. § 100 Abs. 2 und 3 **werden** wie folgt gefasst:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. **§ 87a Abs. 3 gilt entsprechend.** Bei einem elektronischen

## Entwurf

sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.“

15. In § 116 Abs. 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

16. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

17. Dem § 118 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

18. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 1 und 3 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

**Artikel 3****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

2. Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und

**Artikel 3****Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 52 werden folgende §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a  
unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

## § 52b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

## § 52b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Originaldokumente sind **mindestens** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

## Entwurf

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die *Verwaltungsbehörde* oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

4. § 60a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„*Sie* kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

c) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

5. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und das Wort „elektronischen“ eingefügt.

6. In § 65 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter)“ durch die Wörter „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter)“ ersetzt.

7. In § 68 Satz 3, § 71 Abs. 2, § 77 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „übersenden“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

8. § 77a wird aufgehoben.

9. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, **welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist**, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) unverändert

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die **Behörde** oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

b) unverändert

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„**Die Bekanntmachung** kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

c) unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. § 78 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die zu den in § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen gehören, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Schriftstücke“ wird durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
10. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ eingefügt.
11. § 79b Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.“
12. In § 82 wird die Angabe „§§ 358 bis 377“ durch die Angabe „§§ 358 bis 371, 372 bis 377“ ersetzt.
13. In § 85 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
14. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „zur Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Teilsatz nach dem Wort „Urkunden“ ein Komma und die Wörter „elektronischer Dokumente“ und im letzten Teilsatz nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die zu den in § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen gehören, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. **§ 79a Abs. 4 gilt entsprechend.** Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“
- c) unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

## Entwurf

## c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag eines Beteiligten stellt der Bundesfinanzhof in den Fällen der Absätze 1 und 2 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Verweigerung der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Auf Aufforderung des Bundesfinanzhofs hat die oberste Aufsichtsbehörde die verweigerten Dokumente oder Akten vorzulegen oder zu übermitteln oder dem *Gericht* die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige oberste Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe oder Übermittlung der Dokumente oder der Akten an den Bundesfinanzhof entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 3 dadurch bewirkt, dass die Dokumente oder Akten dem *Gericht* in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 3 vorgelegten oder übermittelten Dokumente oder Akten und für die gemäß Satz 6 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 78 nicht. Die Mitglieder des *Gerichts* sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Dokumente oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes.“

15. In § 89 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und elektronischen Dokumenten“ eingefügt.

16. In § 104 Abs. 2 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

17. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

18. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

19. Dem § 108 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag eines Beteiligten stellt der Bundesfinanzhof in den Fällen der Absätze 1 und 2 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Verweigerung der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Auf Aufforderung des Bundesfinanzhofs hat die oberste Aufsichtsbehörde die verweigerten Dokumente oder Akten vorzulegen oder zu übermitteln oder **ihm** die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige oberste Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe oder Übermittlung der Dokumente oder der Akten an den Bundesfinanzhof entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 3 dadurch bewirkt, dass die Dokumente oder Akten dem **Bundesfinanzhof** in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 3 vorgelegten oder übermittelten Dokumente oder Akten und für die gemäß Satz 6 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 78 nicht. Die Mitglieder des **Bundesfinanzhofs** sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheimgehaltenen Dokumente oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes.“

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

## Entwurf

20. Dem § 120 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 3 gilt nicht im Falle der elektronischen Revisionseinlegung.“
21. In § 150 werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Wörter „und Hauptzollämter“ eingefügt.

**Artikel 4****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder schriftlich“ durch die Wörter „, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 62 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. Nach § 65 werden folgende §§ 65a und 65b eingefügt:

## „§ 65a

(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. unverändert
21. unverändert

**Artikel 4****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach § 65 werden folgende §§ 65a und 65b eingefügt:

„§ 65a  
unverändert

## Entwurf

hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

## § 65b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

5. § 75 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sie kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

6. In § 93 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich des § 65a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 65b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Originaldokumente sind **mindestens** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, **welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist**, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) unverändert

4. unverändert

5. § 75 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„**Die Bekanntmachung** kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. In § 104 Satz 1 wird das Wort „übersendet“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 106 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.	8. unverändert
9. § 108a wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 119 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischer Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder dass die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.“ b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Urkunden“ ein Komma und die Wörter „elektronische Dokumente“ und im letzten Halbsatz nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die Übermittlung elektronischer Dokumente“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 120 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „übersendende“ durch das Wort „übermittelnde“ ersetzt. b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“ c) In Absatz 4 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.	11. § 120 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. <b>§ 155 Abs. 4 gilt entsprechend.</b> Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“ c) unverändert
12. § 134 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	12. unverändert

## Entwurf

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
13. Dem § 137 *wird* folgender Satz angefügt:  
 „*Dem* Urteil *steht* ein Urteilsausdruck gemäß § 65b Abs. 4 *gleich*.“
14. Dem § 138 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
15. Dem § 139 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
16. In § 158 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder nicht schriftlich“ die Wörter „oder nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
17. Dem § 160a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.“
18. Dem § 164 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.“
19. In § 170a Satz 1 werden das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ und das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

## Artikel 5

## Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11a Abs. 4 und § 46a Abs. 8 Satz 1 und 2 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.
2. § 46b wird *wie folgt geändert*:
  - a) In Absatz 1 *wird nach Satz 2* folgender Satz *eingefügt*:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. Dem § 137 **werden** folgende Sätze angefügt:  
 „**Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 65a Abs. 3) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 65b Abs. 4 erteilt werden. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 65a Abs. 3) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.**“
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert

## Artikel 5

## Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. **Dem** § 46b Abs. 1 wird folgender Satz **angefügt**:  
 „Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Ab-



## Entwurf

„Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts das Dokument lesbar aufgezeichnet hat.“

3. Nach § 46b werden folgende §§ 46c und 46d eingefügt:

„§ 46c  
Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

§ 46d  
Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind. *Der Vermerk ist von der Person, die die Urschrift übertragen hat, elektronisch zu signieren.*

4. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Übergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

5. In § 60 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird das Wort „übergeben“ jeweils durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „übersenden“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

sender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

b) entfällt

3. Nach § 46b werden folgende §§ 46c und 46d eingefügt:

„§ 46c  
unverändert

§ 46d  
Elektronische Akte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

## Entwurf

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Urteilsabschriften“ die Wörter „oder das Urteil in elektronischer Form“ eingefügt und das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zum Ersten Buch die Angabe „Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung §§ 33 bis 41“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten §§ 33 bis 41a“ ersetzt.
2. In der Überschrift vor § 33 werden die Wörter „Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung“ durch die Wörter „Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten“ ersetzt.
3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

## „§ 41a

(1) An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Von *jedem* elektronischen Dokument ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder Verfahren beschränkt werden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 6

## Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

## „§ 41a

(1) An das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Von **dem** elektronischen Dokument ist unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Elfter Abschnitt. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ folgende Angaben eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt.

Elektronische Dokumente  
und elektronische Aktenführung

§ 110a

Erstellung und Einreichung formgebundener  
und anderer elektronischer Dokumente  
bei Behörden und Gerichten

§ 110b

Elektronische Aktenführung

§ 110c

Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente  
durch Behörden und Gerichte

§ 110d

Aktenausdruck, Akteneinsicht  
und Aktenübersendung

§ 110e

Durchführung der Beweisaufnahme“.

2. § 49b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „tritt“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 478 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in § 68 bezeichnete Gericht im Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entscheidet.“

3. In § 49d Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Verwaltungsbehörde“ gestrichen und nach dem Wort „Wiedergabe“ die Wörter „inhaltlich und bildlich“ eingefügt.

4. § 51 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Heilung von Zustellungsmängeln gilt § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

5. Dem § 107 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Akte elektronisch geführt und erfolgt ihre Übermittlung elektronisch, beträgt die Pauschale 5 Euro.“

6. Nach § 110 wird folgender Zwölfter Abschnitt eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt.  
Elektronische Dokumente und  
elektronische Aktenführung

**Artikel 7****Änderung des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. Nach § 110 wird folgender Zwölfter Abschnitt eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt.  
Elektronische Dokumente und  
elektronische Aktenführung

## Entwurf

## § 110a

Erstellung und Einreichung formgebundener  
und anderer elektronischer Dokumente  
bei Behörden und Gerichten

(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach § 110b zugelassen ist, ist von *jedem* elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

## § 110b

## Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 110a

Erstellung und Einreichung formgebundener  
und anderer elektronischer Dokumente  
bei Behörden und Gerichten

(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach § 110b zugelassen ist, ist von **dem** elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 110b

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Zu den elektronisch geführten Akten eingereichte und für eine Übertragung geeignete Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften) sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.

(3) Elektronische Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt wurden, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.

(4) Enthält das nach Absatz 2 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie
2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,

kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Dies gilt nicht für in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 94, 111b bis 111n der Strafprozessordnung). Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 bestimmt werden, dass die Urschriften weiter aufzubewahren sind.

§ 110c  
Erstellung und Zustellung  
elektronischer Dokumente  
durch Behörden und Gerichte

§ 110c  
unverändert

(1) Behördliche oder gerichtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz handschriftlich zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument erstellt werden, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Satz 1 gilt auch für Bußgeldbescheide, sonstige Bescheide sowie Beschlüsse, die außerhalb einer Verhandlung ergehen. Wird ein zu signierendes elektronisches Dokument automatisiert hergestellt, ist statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Ein Urteil ist zu den Akten gebracht, wenn es auf dem dazu bestimmten Datenträger gespeichert ist.

(2) Die Zustellung von Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde kann abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 auch als elektroni-

## Entwurf

sches Dokument entsprechend § 174 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung erfolgen; die übrigen Bestimmungen des § 51 bleiben unberührt. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft entsprechend § 41 der Strafprozessordnung kann auch durch Übermittlung der elektronisch geführten Akte erfolgen.

§ 110d  
Aktenausdruck, Akteneinsicht  
und Aktenübersendung

(1) Von einem elektronischen Dokument kann ein Aktenausdruck gefertigt werden. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vorhandene Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind wiederzugeben. Ausfertigungen und Auszüge eines als elektronisches Dokument *erstellten* Urteils *sind* entsprechend § 275 Abs. 4 der Strafprozessordnung anhand *von* Aktenausdrucken zu fertigen.

(2) Akteneinsicht kann gewährt werden durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten, deren Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Erteilung von Aktenausdrucken. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen; sie sind gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Dem Verteidiger kann nach Abschluss der Ermittlungen auf Antrag Akteneinsicht auch durch die Gestattung des automatisierten Abrufs der elektronisch geführten Akte gewährt werden; Satz 2 Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. § 488 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Kennung der abrufenden Stelle bei jedem Abruf zu protokollieren sind und es einer Protokollierung eines Aktenzeichens des Empfängers nicht bedarf.

(3) Die Übersendung der Akte zwischen den das Verfahren führenden Stellen erfolgt durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder Aktenausdrucken. Werden Aktenausdrucke übermittelt, gelten für diese § 110b Abs. 3 und für die Speicherung der elektronischen Dokumente § 110b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 110e  
Durchführung der Beweisaufnahme

(1) Soweit ein elektronisches Dokument eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück wiedergibt oder an Stelle eines solchen Schriftstücks hergestellt wurde, ist es hinsichtlich der Durchführung der Beweisaufnahme wie ein Schriftstück zu behandeln. Einer Vernehmung der einen Vermerk nach § 110b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 verantwortenden Person bedarf es nicht.

(2) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es für die Durchführung der Beweisaufnahme eine zusätzlich zum elektronischen Dokument aufbewahrte Urschrift hinzuzieht. Ist die Übersendung der Akte nach § 110d Abs. 3 Satz 1 durch Übermittlung von Aktenausdrucken erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 110d  
Aktenausdruck, Akteneinsicht  
und Aktenübersendung

(1) Von einem elektronischen Dokument kann ein Aktenausdruck gefertigt werden. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vorhandene Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind wiederzugeben. Ausfertigungen und Auszüge **können bei einem als elektronischen Dokument vorliegenden Urteil** entsprechend § 275 Abs. 4 der Strafprozessordnung anhand **eines Aktenausdrucks und bei einem in Papierform vorliegenden Urteil entsprechend § 317 Abs. 5 der Zivilprozessordnung als elektronisches Dokument oder durch Telekopie gefertigt werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 110e  
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 8****Artikel 8****Änderung des Beurkundungsgesetzes**

unverändert

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die Wörter „oder dem Kapitalverkehrssteuerrecht“ und die Wörter „oder im Handelsregister“ gestrichen.

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a  
Einfache elektronische Zeugnisse

Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.“

3. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

4. In § 64 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs.1 Nr. 8“ ersetzt.

**Artikel 9****Artikel 9****Änderung der Insolvenzordnung**

unverändert

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.

2. Dem § 174 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.“

3. In § 305 Abs. 5 wird das Wort „Vordrucke“ jeweils durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

**Artikel 10****Artikel 10****Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

unverändert

Die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 13 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Tabelle kann auch in elektronischer Form hergestellt und bearbeitet werden. Sie ist zusammen mit den Anmeldungen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Von einer Tabelle in elektronischer Form ist ein Ausdruck zur Einsicht niederzulegen, der den Anforderungen des § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entspricht.“

2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form hergestellt und bearbeitet werden. Von einem Verzeichnis in elektronischer Form ist ein Ausdruck zur Einsicht niederzulegen, der den Anforderungen des § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entspricht.“

## Artikel 11

**Gesetz zur Aufbewahrung  
von Schriftgut der Gerichte,  
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden  
nach Beendigung des Verfahrens  
(Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JustAG)**

## § 1

## Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, *der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden*, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind Aktenregister, *öffentliche Register, Grundbücher*, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Filme, Schallplatten, Tonträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind. Satz 1 gilt für elektronisch geführte Akten und Dateien entsprechend.

(3) Die Regelungen des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften *der Archivgesetze des Bundes und der Länder* bleiben unberührt.

## § 2

## Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung *und die Landesregierungen* bestimmen *jeweils für ihren Bereich* durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen. Die Rechtsverordnung *der Bundesregierung* bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung auf das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Bundesministerium

## Artikel 11

**Gesetz zur Aufbewahrung  
von Schriftgut der Gerichte des Bundes  
und des Generalbundesanwalts  
nach Beendigung des Verfahrens  
(Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG)**

## § 1

## Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte **des Bundes und des Generalbundesanwalts**, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinne des Absatzes 1 sind Aktenregister, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Filme, Schallplatten, Tonträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind. Satz 1 gilt für elektronisch geführte Akten und Dateien entsprechend.

(3) Die Regelungen des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften **des Bundesarchivgesetzes** bleiben unberührt.

## § 2

## Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung auf das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung insoweit übertragen, dass diese Bun-



## Entwurf

für Gesundheit und Soziale Sicherung insoweit übertragen, dass diese Bundesministerien Regelungen nach Satz 1 für das Schriftgut ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs treffen können. *Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.*

(2) Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der allgemeinen Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen, dass die zur ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren beteiligter Personen, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Justizbehörden, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.

**Artikel 12****Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

## Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt *dieses* Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“

2. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter „durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter“ durch die Wörter „nach § 12“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter: „durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

desministerien Regelungen nach Satz 1 für das Schriftgut ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs treffen können.

(2) unverändert

(3) unverändert

**Artikel 12****Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

## Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt **das** Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“

2. unverändert

3. unverändert

## Entwurf

öffentlichen Blätter“ durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt.

- |  |                |
|--|----------------|
| 4. In § 58 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter“, in Nummer 3 derselben Bestimmung und in § 65 Abs. 2 werden die Wörter „in den öffentlichen Blättern“ jeweils durch die Wörter „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. In § 75 Abs. 2 werden die Angaben „§§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angaben „§§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes“ ersetzt.   | 5. unverändert |

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 13****Änderung der Abgabenordnung**

In § 360 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanzeiger“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

**Artikel 14****Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## „§ 5a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

- |   |                |
|---|----------------|
| 3. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „und die Auslagen für die Versendung“ durch die Wörter „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt. | 3. unverändert |
|---|----------------|

**Artikel 13**

unverändert

**Artikel 14****Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „der Ablichtung eines“ durch die Wörter „einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Versendung“ die Wörter „und die elektronische Übermittlung“ eingefügt.	5. unverändert
6. In § 19 Abs. 4 werden die Wörter „und die Auslagen für die Versendung“ durch die Wörter „sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 28 wird wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> <p>„§ 28 Bestimmte sonstige Auslagen</p> <p>(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrücke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrücke angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.</p> <p>(2) Die Auslagen nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akte beantragt hat.“</p> </div>	7. <b>In § 28 werden die Absätze 1 und 2</b> wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> <p>„(1) Die Dokumentenpauschale schuldet ferner, wer die Erteilung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder Ausdrücke beantragt hat. Sind Ablichtungen oder Ausdrücke angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, schuldet nur die Partei oder der Beteiligte die Dokumentenpauschale.</p> <p>(2) Die Auslagen nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses schuldet nur, wer die Versendung oder die elektronische Übermittlung der Akte beantragt hat.“</p> </div>
8. In § 61 Satz 1 werden die Wörter „; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ gestrichen.	8. unverändert
9. In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.	9. unverändert
10. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2114 werden im Gebührentatbestand die Wörter „der Ablichtung eines“ durch die Wörter „einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des“ ersetzt. b) Nummer 9000 wird wie folgt geändert: aa) Der Gebührentatbestand wird wie folgt geändert: aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ und die Wörter „von Ablichtungen“ durch die Wörter „von Mehrfertigungen“ ersetzt. bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt. bb) Die Anmerkung wird wie folgt geändert: aaa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein vollständiger Ausdruck“ eingefügt. bbb) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein Ausdruck“ eingefügt.	10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

ccc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder den ersten Ausdruck“ eingefügt.

c) Nummer 9003 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9003	Pauschale für 1. die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung . . . . . 2. die elektronische Übermittlung einer elektronisch geführten Akte auf Antrag . . . . . „(1) Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung. (2) Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 2115 zu erheben ist.	12,00 EUR  5,00 EUR“

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

1. Vor § 1 wird die Angabe „1. Geltungsbereich“ durch die Angabe „1. Geltungsbereich, elektronisches Dokument“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Geltungsbereich.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Elektronisches Dokument

(1) Soweit für Anträge und Erklärungen in der Angelegenheit, in der die Kosten anfallen, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

4. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen, Ausdrucke“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 5 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrucke“ ersetzt.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrucken“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
8. In § 73 wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1, 3 und 5 das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.
9. In § 77 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
10. In § 89 wird jeweils in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.
11. § 107a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „oder Abschrift“ durch die Wörter „, eine Ablichtung oder ein Ausdruck“ ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „oder Abschrift“ durch die Wörter „, der Ablichtung oder des Ausdrucks“ ersetzt.
12. § 126 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ablichtung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ablichtungen“ ersetzt.
13. In § 132 wird in der Überschrift und im Text jeweils das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.
14. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ und die Wörter „oder Ablichtung“ durch die Wörter „, eine Ablichtung oder ein Ausdruck“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein vollständiger Ausdruck“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Ablichtung“ die Wörter „oder ein Ausdruck“ eingefügt.
15. In § 152 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „und Ablichtungen“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
16. In § 154 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Berechnung in Abschrift“ durch die Wörter „eine Ablichtung oder einen Ausdruck der Berechnung“ ersetzt.

## Entwurf

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ist § 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Wörter „sind die §§ 5a und 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

2. Nummer 700 der Anlage wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe						
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ablichtungen und Ausdrücke,               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,</li> <li>b) die angefertigt werden, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen:                   <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für die ersten 50 Seiten je Seite .....</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,50 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für jede weitere Seite .....</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">0,15 EUR</td> </tr> </table> </li> </ol> </li> <li>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ablichtungen und Ausdrücke:               <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Datei .....</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2,50 EUR“</td> </tr> </table> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist bei Durchführung eines jeden Auftrags und für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Eine Dokumentenpauschale für die erste Ablichtung oder den ersten Ausdruck eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.</p> </li> </ol>	für die ersten 50 Seiten je Seite .....	0,50 EUR	für jede weitere Seite .....	0,15 EUR	je Datei .....	2,50 EUR“	
für die ersten 50 Seiten je Seite .....	0,50 EUR							
für jede weitere Seite .....	0,15 EUR							
je Datei .....	2,50 EUR“							

(4) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

**„Auf die Erinnerung und die Beschwerde sind die §§ 5a und 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes, auf die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist § 69a des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“**

2. unverändert

(4) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Ablichtungen oder Ausdrücke“ ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „und Abschriften“ durch die Wörter „, Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.
- 3. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 1a und 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gelten entsprechend.“
- 4. Nummer 102 der Anlage wird wie folgt gefasst:

- 2. unverändert
- 3. § 13 **Abs. 1** Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 1a und 14 Abs. 3 bis 10 der Kostenordnung gelten entsprechend.“
- 4. unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„102	Beglaubigung von Ablichtungen, Ausdrucken und Auszügen . . . . Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Wird die Ablichtung oder der Ausdruck von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	0,50 EUR für jede angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR“

- (5) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 766), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 die Angabe „§ 4a Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.
- 2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  

„§ 4a  
Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist, sind anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a die Angabe „§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.
- 2. unverändert
- 3. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:  

„§ 4b  
Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien oder Farbausdrucken 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Ablichtungen“ durch die Wörter „Ablichtungen und Ausdrücke“ ersetzt.

(6) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die Angabe „§ 12a Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.

2. § 11 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, sind anzuwenden. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Dasselbe gilt im Fall der Beratungshilfe, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

4. unverändert

5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Farbausdrücke“ durch das Wort „Ausdrücke“ ersetzt.

6. In § 14 werden nach dem Wort „Landesbehörde“ ein Komma und die Wörter „für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde,“ eingefügt und die Wörter „die von ihr bestimmte Stelle“ durch die Wörter „eine von diesen bestimmte Stelle“ ersetzt.

(6) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12a die Angabe „§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument“ eingefügt.

2. unverändert

3. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Elektronische Akte, elektronisches Dokument

(1) unverändert

(2) unverändert



Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

(3) unverändert

4. In § 33 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 129a und 130a der Zivilprozessordnung gelten entsprechend“ durch die Wörter „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend“ ersetzt.

4. unverändert

**4a. § 56 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

**„Im Verfahren über die Erinnerung gilt § 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8 und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung § 33 Abs. 3 bis 8 entsprechend.“**

5. Nummer 7000 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

5. unverändert

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„7000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. für Ablichtungen und Ausdrücke</p> <p>a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,</p> <p>b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</p> <p>c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</p> <p>d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:</p> <p>für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite . . . . .</p> <p>für jede weitere Seite . . . . .</p> <p>2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen und Ausdrücke:</p> <p>je Datei . . . . .</p> <p>Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.</p>	<p>0,50 EUR</p> <p>0,15 EUR</p> <p>2,50 EUR“</p>

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 15****Artikel 15****Änderung der Bundesnotarordnung**

unverändert

Dem § 15 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Abweichung von Absatz 1 und 2 darf der Notar seine Amtstätigkeit in den Fällen der §§ 39a, 42 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes verweigern, soweit er nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Der Notar muss jedoch spätestens ab dem 1. April 2006 über zumindest eine Einrichtung verfügen, die Verfahren nach Satz 1 ermöglicht.“

**Artikel 15a****Änderung des Gesetzes über die  
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**1. § 39 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrückung“ die Wörter „oder Veröffentlichung nach Absatz 1“ eingefügt.

**2. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:**

„Wird der Termin nach § 39 Abs. 1 durch Veröffentlichung in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt gemacht, so kann die Anheftung an die Gerichtstafel unterbleiben.“

**3. In § 168 Abs. 2 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder elektronische Informations- und Kommunikationssystem“ eingefügt.****Artikel 15b****Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

In § 76b Abs. 5 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Richter“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2004“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 15c****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Schriftstücke“ jeweils durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

**Artikel 15d****Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

§ 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 15e****Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Nach § 29 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, wird folgender § 30 angefügt:

**„§ 30**

Für Artikel 1 Nr. 2a und 3a des Justizkommunikationsgesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Fundstelle im BGBl.) gilt folgende Übergangsvorschrift:

Ist einer Partei vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so ist für diesen Rechtszug insoweit das bisherige Recht anzuwenden. Maßgebend ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.“

**Artikel 16****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Artikel 11 tritt am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am **ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.
- (2) unverändert

## Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Andrea Voßhoff, Hans-Christian Ströbele und Sibylle Laurischk

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4067 in seiner 138. Sitzung am 11. November 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ergänzend zu den jetzt schon vorhandenen rechtlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten schafft der Gesetzentwurf die rechtlichen Voraussetzungen für den elektronischen Workflow bei Gericht. Durch das Gesetz sollen der Zivilprozess, der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsprozess und das Ordnungswidrigkeitenverfahren umfassend für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet werden. Im Bereich des Strafverfahrens wird die Möglichkeit geschaffen, elektronisch zu kommunizieren. Das herkömmliche Prozessrecht, das von der Papierform ausgeht, wird deshalb so umgestaltet, dass es für die neuen Techniken offen ist. Der Gesetzentwurf enthält deshalb Regelungen, die Anforderungen an elektronische Dokumente festschreiben, denn auch bei elektronischen Dokumenten muss sichergestellt sein, dass das Dokument authentisch und integer ist, also tatsächlich von seinem Verfasser stammt und nicht verändert worden ist. Insofern sieht der Gesetzentwurf vor, dass elektronisch abgefasste Urteile mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Bestimmende Schriftsätze, wie z. B. Klageschriften, müssen grundsätzlich ebenfalls qualifiziert elektronisch signiert sein. Weiter enthält der Entwurf Regelungen über die elektronische Akteneinsicht, über den beweisrechtlichen Umgang mit elektronischen Dokumenten und über den Medientransfer sowie Regelungen über die Umwandlung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Vorlage in seiner 92. Sitzung am 23. Februar 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

### IV. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 23. Februar 2005 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen. Weiterhin bat der Rechtsausschuss einvernehmlich die Bundesregierung, ihn in fünf Jahren über die Entwicklung der elektronischen Kommunikation bei den Gerichten und über die Erfahrungen mit den Bestimmungen des Justizkommunikationsgesetzes zu berichten.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte, dass nun, geraume Zeit nach dem Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes,

des Formvorschriftenanpassungsgesetzes und des Signaturgesetzes, die rechtliche Basis auch für eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb der Gerichte geschaffen werde. Da die Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung für alle Beteiligten bessere Informationsmöglichkeiten eröffne und einen schnelleren Ablauf ermöglichen werde, trage die Fraktion der CDU/CSU diesen Gesetzentwurf mit. Zu warnen sei jedoch vor den euphorischen Meldungen aus dem Bundesministerium der Justiz, die den Eindruck erweckten, dass quasi unmittelbar nach Ermöglichung dieser Vorgehensweise bereits die umfassende Nutzung möglich sein werde. Vielmehr werde es noch geraume Zeit dauern, bis der so genannte elektronische Workflow bei Gericht die Regel sein werde. Angesichts dieser und einiger inhaltlicher Bedenken, wie sich die Regelungen in der Praxis bewähren werden, sei die Einigkeit zu begrüßen, mit der die Bundesregierung vom Rechtsausschuss aufgefordert werde, nach Ablauf von fünf Jahren darüber zu berichten, wie sich die Dinge entwickelt haben. Zu kritisieren sei allerdings, dass im Rahmen dieses Artikelgesetzes zusätzlich eine Änderung der Regelungen zur Prozesskostenhilfe erfolgen solle. Hier habe die Bundesregierung die Konsequenzen ihrer Gesetzgebung im Sozialhilferecht nicht rechtzeitig erkannt und benutze das Parlament nun als Reparaturwerkstatt rot-grüner Politik. Nicht mit der Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz zu tun habe auch die Änderung in Artikel 15b des Gesetzes, mit dem das Deutsche Richtergesetz geändert werde. Hierzu erbat die Fraktion der CDU/CSU Aufklärung durch die Bundesregierung.

Die Fraktion der SPD erklärte, dass der technische Fortschritt auch vor der Justiz nicht halt mache. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde nun der zweite Schritt gegangen und der Zivilprozess sowie die Fachgerichtsbarkeiten für die elektronische Aktenbearbeitung geöffnet. Wie schnell die Schaffung der rechtlichen Grundlagen nun die gewünschten Erfolge hervorbringen werde, bleibe abzuwarten. Voraussetzung hierfür sei die Gewährleistung der notwendigen Vorbedingungen. Dies bedeute, dass bei den Gerichten möglichst flächendeckend eine einheitliche Software angeschafft werden müsse. Denn nur, wenn die Gerichte mit der entsprechenden Technik versorgt seien, werde auch für die Anwälte der Anreiz geschaffen, die elektronischen Möglichkeiten, die auch auf deren Seite mit Investitionen verbunden seien, in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Vorbedingungen hergestellt seien, könne auch der gewünschte Erfolg eintreten. Insofern müsse hier auch an die Länder appelliert werden. Festzuhalten sei, dass natürlich für eine gewisse Übergangszeit eine doppelte Aktenführung, nämlich zum einen in elektronischer und zum anderen in papiergebundener Form, erforderlich sei. In fünf Jahren werde der Evaluierungsbericht der Bundesregierung hierzu näheren Aufschluss geben. Zu Kritik vonseiten der Fraktion der CDU/CSU sei anzumerken, dass allein zur Änderung des § 76b Abs. 5 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes ein eigener Gesetzentwurf sicherlich auch unverhältnismäßig gewesen wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt fest, dass die Rechtsanwälte und die Rechtsuchenden sowie auch die Richter und Staatsanwälte neben der Möglichkeit, sich nunmehr elektronischer Kommunikationsformen zu bedienen, auch weiterhin die Möglichkeit behielten, ihre Schriftstücke in Papierform bei Gericht einzureichen bzw. im Falle der Richter und Staatsanwälte die Akten in Papierform bearbeiten zu können.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass mit diesem Gesetzentwurf ein Schritt weit in die Zukunft getan werde, dessen konkrete Umsetzung jedoch noch einige Zeit dauern werde. Es handele sich um einen Schritt in die richtige Richtung, der von der Richterschaft begrüßt werde, auch wenn sich im Rahmen der Umsetzung wahrscheinlich noch Probleme im Einzelnen ergeben würden. Hierzu sei die Evaluierung der Umsetzung des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren sinnvoll und notwendig. Die mit dem Gesetzentwurf nunmehr auch vorgesehene Änderung der Regelungen zur Prozesskostenhilfe hätten bei der Fraktion der FDP zunächst die Sorge ausgelöst, dass hier eine Verkürzung des Zugangs zum Gericht vorgenommen würde. Tatsächlich handele es sich aber um eine Anpassung, die überfällig sei und daraus resultiere, dass Konsequenzen der Änderungen im Sozialhilferecht nicht bedacht worden seien. Die Fraktion der FDP begrüßte, dass die Bundesregierung Bestrebungen aus den Bundesländern, die Prozesskostenhilfe weiter zu kürzen, nicht aufgegriffen habe, sondern diese im Zuge der Anpassung sogar geringfügig aufgestockt habe. Die Anpassung sei demnach – soweit möglich – im Sinne der Rechtsuchenden erfolgt und aus Sicht der Fraktion der FDP sinnvoll und auch eilig.

Die **Bundesregierung** hob hervor, dass die mit dem Justizkommunikationsgesetz geschaffenen Möglichkeiten sich schneller durchsetzen würden, als das zurzeit noch erwartet werde, da bereits die Hälfte der deutschen Haushalte einen Internetzugang besitze. Sicherlich würden die Länder, die ihnen eröffneten Spielräume nicht von heute auf morgen ausfüllen, so dass allen Rechtsuchenden wie den Richtern und Staatsanwälten eine ausreichende Übergangsfrist zur Verfügung stehe. Zu der Aufnahme der Änderung des Deutschen Richtergesetzes sowie von Regelungen zur Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung sei auszuführen, dass diese Ausfluss des so genannten Hartz-IV-Gesetzes seien und dass erst in der Praxis erkannt worden sei, welche Probleme mit den in relativer Eile gefundenen Maßnahmen verbunden seien. Die Länder hätten hinsichtlich der Änderung des Deutschen Richtergesetzes darum gebeten, diese nunmehr auch im Beamtenrecht aufgehobene Befristung ebenfalls für die Richter aufzuheben.

#### V. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/4067 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

##### Zu Nummer 2a – neu – (§115 ZPO)

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

sind die bislang nebeneinander bestehenden steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe für den Kreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt worden (s. dazu im Einzelnen Drucksache 15/1516, S. 41 ff.). Gleichzeitig ist das Recht der Sozialhilfe durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) umfassend reformiert worden. Hier sind insbesondere die Bemessung der Regelsätze und die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung vom Einkommen abzuziehenden Freibeträge geändert worden (s. dazu im Einzelnen Drucksache 15/1514, S. 52 f.).

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf das Recht der Prozesskostenhilfe. § 115 ZPO verweist hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung auf die Regelungen des Sozialhilferechts, so dass die dort geltenden Regelungen über Einkommensgrenzen, Freibeträge und das einzusetzende Vermögen im Grundsatz auch für die Prozesskostenhilfe maßgeblich sind. Durch die Änderungen im Recht der Sozialhilfe könnte es im Ergebnis zu einer erheblichen Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten und damit zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Justizhaushalte der Länder kommen. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Bereiche:

1. Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist der Abzugsbetrag für Erwerbstätige geändert worden. Hierzu sah die bisherige Regelung des § 76 Abs. 2a BSHG einen Abzug in „angemessener Höhe“ vor. Dieser Begriff wurde von der Praxis bislang anhand der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge konkretisiert. Diese stellen darauf ab, ob das bereinigte Erwerbseinkommen 25 Prozent des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand (Eckregelsatz) übersteigt. Als Mehrbedarf wurde danach anerkannt:

- der Betrag des bereinigten Erwerbseinkommens, wenn es diese Grenze (25 Prozent des Eckregelsatzes) nicht übersteigt;
- 25 Prozent des Eckregelsatzes zuzüglich 15 Prozent des Einkommensmehrtrages bis zur Höhe weiterer 25 Prozent des Eckregelsatzes, insgesamt also maximal 50 Prozent des Eckregelsatzes, wenn das Einkommen diese Grenze übersteigt (vgl. hierzu die Begründung zum Regierungsentwurf des Prozesskostenhilfeänderungsgesetzes, Drucksache 12/6963, S. 12).

Nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage (Höhe des Eckregelsatzes: 297 Euro) ergab sich danach ein Höchstbetrag von 148,50 Euro. Nach der Neuregelung in § 82 Abs. 3 SGB XII beträgt der Abzug jedoch seit dem 1. Januar 2005 grundsätzlich 30 Prozent des Bruttoeinkommens, ohne dass eine Obergrenze gilt. Ziel dieser Änderung ist eine Verfahrensvereinfachung. Infolge der Einführung der neuen Sozialleistung Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige kommt bei der Sozialhilfe eine Einkommensanrechnung im Wesentlichen nur noch für Tätigkeiten von weniger als drei Stunden täglich in Betracht. Für diese verbleibenden Fälle wollte der Gesetzgeber eine einfache, praktikable und einheitliche Anrechnungsmethode schaffen (Drucksache 15/1514, S. 65). Aufgrund der durch Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes zur

Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch geänderten Verweisung in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO wird diese Änderung auch auf die Prozesskostenhilfe übertragen, gilt dort – jedenfalls dem Wortlaut nach – allerdings für alle Antragsteller ohne Unterscheidung nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit. Dies könnte zu einer erheblichen Ausweitung der Bewilligungen ohne Anordnung von Ratenzahlungen sowie zu Verschiebungen bei der Eingruppierung in die Ratentabelle zu § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO führen.

2. Geändert worden ist ferner der Grundbetrag, bis zu dem das Einkommen des Hilfesuchenden im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen anrechnungsfrei bleibt. Dieser Betrag war bislang zahlenmäßig im Gesetz aufgeführt und in seiner Entwicklung an die Rentenentwicklung gekoppelt (§ 79 Abs. 1 Nr. 1, § 82 BSHG). Nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII bemisst sich der Grundbetrag demgegenüber künftig nach dem zweifachen Eckregelsatz. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Steigerung um ca. 21 Prozent in den alten und um ca. 16 Prozent in den neuen Bundesländern. Wegen der Verweisung in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO in der durch Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch geänderten Fassung steigen die für die Einkommensberechnung bei der Prozesskostenhilfe maßgeblichen Beträge in gleichem Maße.

Die sozialhilferechtlichen Änderungen können indessen auf das Recht der Prozesskostenhilfe nicht uneingeschränkt übertragen werden. Zwar bleibt die Sozialhilfe das grundsätzliche Referenzsystem zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums (Drucksache 15/1516, S. 56). Wegen der Einführung der neuen Sozialleistung Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält Sozialhilfe künftig aber nur noch, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II sowie die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Drucksache 15/1514, S. 65). Demgegenüber hat die Prozesskostenhilfe einen übergreifenden Anwendungsbereich, d. h. sie gilt sowohl für erwerbsfähige als auch für nicht erwerbsfähige Parteien. Dem hat insbesondere die Bemessung der Freibeträge Rechnung zu tragen. Der vorliegende Änderungsvorschlag führt für die Prozesskostenhilfe die Freibeträge im Großen und Ganzen auf das vor dem 1. Januar 2005 geltende Niveau zurück. Eine Mehrbelastung der Justizhaushalte der Länder wird dadurch weitgehend vermieden.

Damit nimmt der Änderungsvorschlag zugleich eine dringend gebotene gesetzgeberische Klarstellung für die gerichtliche Praxis vor, die durch die dargestellten sozialhilferechtlichen Änderungen vor große Anwendungsschwierigkeiten gestellt ist. Nach der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Gesetzeslage ist nämlich nicht hinreichend klar, ob die Regelungen über die Abzugsbeträge auf alle Parteien anwendbar sind oder ob nur eine Anwendung auf erwerbsunfähige Personen in Betracht kommt. Einige Gerichte wenden den stark erhöhten Freibetrag für Erwerbseinkommen (§ 82 Abs. 3 SGB XII) nur auf Einkommen erwerbsunfähiger Personen an, die

unter das SGB XII fallen. Vom Einkommen erwerbsfähiger Personen sei dagegen der bis zum 31. Dezember 2004 geltende, wesentlich niedrigere Freibetrag abzuziehen. Der vorliegende Änderungsvorschlag beseitigt diese Unklarheit im Recht der Prozesskostenhilfe, indem er in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b ZPO-E einen Freibetrag für Erwerbseinkommen für alle antragstellenden Parteien unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit ausdrücklich bestimmt. Dieser Freibetrag soll, um der Praxis die Anwendung zu erleichtern, künftig zum 1. Juli eines jeden Jahres zusammen mit den Grundfreibeträgen in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO-E im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Schließlich wird die Vorschrift durch eine sprachliche Umstellung übersichtlicher und besser lesbar.

#### **Zu Buchstabe a** (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ZPO)

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die Vorschrift in die Buchstaben a und b unterteilt.

Die Verweisung in Buchstabe a auf § 82 Abs. 2 SGB XII, die den Abzug von Steuern und Versicherungsprämien betrifft, entspricht der bestehenden Rechtslage.

Buchstabe b regelt den Abzug eines Freibetrages für Erwerbstätige. Dieser ist wegen der mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzgeber hat bei der konkreten Ausgestaltung allerdings einen weiten Ermessensspielraum. In seiner Entscheidung zur Steuerfreiheit des Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht einen Abzug in Höhe von 25 Prozent des jeweils gültigen Regelsatzes als ausreichend angesehen (BVerfGE 87, S. 153 <173 f.>). Die bisherige Verweisung auf die Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XII (Abzug von 30 Prozent des Bruttoeinkommens) ist wegen der fehlenden Obergrenze nicht sachgerecht. Sie wird daher durch einen Pauschalabzug ersetzt. Dessen Bemessung orientiert sich an der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Praxis, wonach ein Höchstsatz von 50 Prozent des Eckregelsatzes abzugsfähig war. Insgesamt ergibt sich danach ein abzugsfähiger Betrag von derzeit gerundet 173 Euro. Die bisher praktizierte Differenzierung danach, ob die Einkünfte 25 Prozent des Eckregelsatzes übersteigen, erscheint entbehrlich, weil sie die Berechnung verkompliziert und dazu führt, dass es in den unteren Einkommensgruppen zu geringeren Abzügen kommt (s. dazu im Einzelnen Zöller/Philippi, ZPO, 24. Auflage, § 115, Rn. 28 f.).

Ein etwaiger Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens oder bei einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte ist als besondere Belastung gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO zu berücksichtigen.

#### **Zu Buchstabe b** (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO)

Die Vorschrift regelt die vom Einkommen der Partei abzusetzenden Grundfreibeträge.

Zweck der Regelung ist es, der Partei das Existenzminimum zu sichern, das nicht durch Ausgaben für Prozesskosten geschmälert werden darf. Bei der Bemessung des Existenzminimums ist dem Gesetzgeber eine vergrößernde, die Abwicklung von Massenverfahren erleichternde Typisierung gestattet. Im Rahmen einer solchen Typisierung ist das Existenzminimum allerdings so zu bemessen, dass es in mög-

licht allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt (BVerfGE 87, S. 153 <172>). Dem trägt die Verweisung auf den höchsten von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII festgesetzten Eckregelsatz Rechnung. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, auf den § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung verweist, sieht eine Verdoppelung dieses Betrages vor. Diese dient im Sozialhilferecht der Vereinheitlichung und Reduzierung der bisher gültigen Einkommensgrenzen. Sie ist für den Bereich der Prozesskostenhilfe nicht angezeigt. Hier ist grundsätzlich ein Abzug in Höhe des einfachen Eckregelsatzes ausreichend. Mehraufwendungen bei Behinderungen können als besondere Belastungen gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO Berücksichtigung finden.

Ein 10-prozentiger Sicherheitszuschlag gewährleistet, dass auch Fälle erfasst werden, in denen die Landesregierungen in ihren Regelsatzverordnungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB XII die örtlichen Sozialhilfeträger zur Bestimmung regionaler höherer Regelsätze ermächtigen.

Der Freibetrag für unterhaltsberechtigte Personen wird mit 70 Prozent des für die Partei geltenden Freibetrages bemessen. Dies entspricht dem Mittelwert der in § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung (RSV) des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) vorgesehenen Vomhundertsätze für sonstige Haushaltsangehörige. Der 10-prozentige Sicherheitszuschlag ist hierbei bereits berücksichtigt, weil die Berechnung nicht vom Eckregelsatz, sondern vom – ebenfalls bereits um 10 Prozent erhöhten – Freibetrag für die Partei ausgeht.

Die Freibeträge belaufen sich nach der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Rechtslage auf 364 Euro für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner bzw. 256 Euro für jede unterhaltsberechtigte Person (vgl. die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2004, BGBl. I S. 1283). Seit dem 1. Januar 2005 gelten die folgenden Freibeträge:

- alte Bundesländer mit Ausnahme Bayerns: 442 Euro für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner und 311 Euro für jede unterhaltsberechtigte Person;
- Bayern: 436 Euro für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner und 307 Euro für jede unterhaltsberechtigte Person;
- neue Bundesländer: 424 Euro für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner und 298 Euro für jede unterhaltsberechtigte Person (vgl. die Erste Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005, BGBl. 2004 I S. 3842).

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung ergeben sich – entsprechend der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage – wieder bundeseinheitliche Abzugsbeträge. Sie belaufen sich für die Partei und ihren Ehegatten auf jeweils 380 Euro und für jede unterhaltsberechtigte Person auf 266 Euro.

§ 4 RSV bestimmt, dass der Eckregelsatz sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Nach § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII ist die Bemessung der Regelsätze zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Durch die Anknüpfung der Freibeträge an den höchsten von

den Landesregierungen durch Rechtsverordnung festgesetzten Eckregelsatz ist sichergestellt, dass deren Fortschreibung bzw. Neubemessung sich automatisch auf die Prozesskostenhilfe auswirkt, ohne dass der Gesetzgeber erneut tätig werden muss.

#### **Zu Buchstabe c** (§ 115 Abs. 1 Satz 4 bis 8 ZPO)

Die bisher in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Teilsatz 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 ZPO enthaltenen Regelungen werden der Aufzählung der abzusetzenden Beträge als Sätze 4 bis 8 angefügt, um die Les- und Zitierbarkeit der Vorschrift insgesamt zu verbessern. Das Bundesministerium der Justiz gibt – wie bisher – die Grund- und Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 jährlich im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Bekanntmachungspflicht wird durch den Änderungsvorschlag daneben auch auf den Freibetrag für Erwerbstätige erstreckt.

#### **Zu den Buchstaben d und e** (§ 115 Abs. 2 bis 4 ZPO)

Der bisherige Absatz 1 Satz 4, der die Ratentabelle enthält, wird Absatz 2. Dadurch werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4.

#### **Zu Nummer 3a – neu –** (§ 120 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweisung in § 120 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO ist an die neue Fassung des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO anzupassen. Außerdem wird die Verweisung auf § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b erstreckt. Hierdurch ist gewährleistet, dass eine Änderung der – jährlich anzupassenden – Freibeträge grundsätzlich nicht zu einer Änderungsentscheidung nach § 120 Abs. 4 ZPO führt.

#### **Zu Nummer 14** (§ 186 Abs. 2 ZPO)

Die Änderung in § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO ermöglicht, anstelle der bisherigen Gerichtstafel in dem Gericht einen Terminal aufzustellen, der allgemein zugänglich ist und auf dem die Informationen, die bislang an der Gerichtstafel angeheftet sind, über Standard-Suchfunktionen abgerufen werden können. Diese Suchfunktionen ermöglichen dem Nutzer einen einfachen und schnellen Zugang zu den Informationen. Sofern die Gerichte die Informationen ohnehin im Internet zur Verfügung stellen, kann zusätzlicher Aufwand durch das Anheften an die Gerichtstafel entfallen. Die Änderung im Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Möglichkeit, bei der öffentlichen Zustellung die Gerichtstafel durch ein im Gericht öffentlich zugängliches elektronisches Informationssystem zu ersetzen, kann über § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. den §§ 37, 40 StPO auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren eröffnet werden.

#### **Zu Nummer 21** (§§ 298, 298a ZPO)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Im Regierungsentwurf war lediglich vorgesehen, dass der Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments einen Vermerk mit Angaben über den Inhaber der Signatur und den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten muss. Zusätzlich wird vorgesehen, dass auch das Ergebnis der Integritätsprüfung zu dokumentieren ist. Dabei handelt es sich um

eine wesentliche Information aus dem elektronischen Original, die zur Beurteilung seiner Integrität, der Authentizität und der Gültigkeit der Signatur erforderlich ist. Elektronische Dokumente, die nach § 130a oder § 130b ZPO erzeugt wurden, tragen eine qualifizierte elektronische Signatur, die jederzeit und ohne weiteren Aufwand eine Prüfung der Integrität des Dokuments und seiner Authentizität ermöglicht. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich der so genannten Hash-Werte zum Zeitpunkt des Signierens und zum Zeitpunkt des Ausdrucks für die Akten. Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden, so dass ein besonderer Aufwand nicht entsteht. Der Vorgang kann zusammen mit dem Auslesen der Zertifikationsdaten online erfolgen.

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates wird in § 298a Abs. 2 ZPO klargestellt, dass die Vorschrift lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

#### **Zu Nummer 22** (§ 299 Abs. 3 ZPO)

Die Änderung bewirkt, dass auch in Verfahren nach der Zivilprozessordnung die Online-Einsicht in elektronisch geführte Gerichtsakten möglich ist. Nach § 46 Abs. 2 ArbGG gilt diese Regelung auch in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

#### **Zu Nummer 25** (§ 317 ZPO)

Die Neufassung des § 317 Abs. 3 ZPO greift die Klarstellungsbitte des Bundesrates gemäß Nummer 10 der Stellungnahme auf und regelt den Medientransfer eines elektronischen Originalurteils in eine Papiaerausfertigung. Die für den Papiaerausdruck geltende Form richtet sich zum einen nach § 298 Abs. 2, zum anderen nach der allgemeinen Vorschrift des § 317 Abs. 4 (bisher: Absatz 3). Die auf diese Weise hergestellten Ausfertigungen und Auszüge sind somit zunächst mit dem Transfervermerk gemäß § 298 Abs. 2 zu versehen, sodann vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Eine sachliche Änderung gegenüber der Fassung des § 317 Abs. 3 ZPO in Artikel 1 Nr. 25 des Regierungsentwurfs ist damit nicht verbunden.

Der neue Absatz 5 der Vorschrift erfasst zum einen die Erteilung von elektronischen Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften eines konventionell in Papierform vorliegenden Urteils. Auf Vorschlag des Bundesrates (Nummer 10 der Stellungnahme) wird auch für diesen Medientransfer eine spezielle Regelung getroffen. Elektronische Ausfertigungen und Abschriften sind vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle qualifiziert zu signieren. Hierdurch wird die Identität mit dem Papieroriginal bescheinigt. Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt zugleich das auf der Papiaerausfertigung vorgesehene Gerichtssiegel.

Absatz 5 regelt zum anderen die Erteilung von Urteilsausfertigungen per Telekopie, insbesondere per Computerfax. Für diese Übermittlungsart haben grundsätzlich die gleichen Formerfordernisse zu gelten wie bei der herkömmlichen Papiaerausfertigung, da beim Empfänger eine körperliche Urkunde erstellt wird. Um den Besonderheiten der Übertragungsform gerecht zu werden, reicht jedoch die Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten sowie des Gerichtssiegels auf der beim Empfänger erstellten Ausfertigung aus. Die Vorschrift entspricht damit dem Formerfordernis für

bestimmende Schriftsätze, die per Telekopie dem Gericht übermittelt werden (vgl. § 130 Nr. 6 ZPO). Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass an die Unterschrift des Urkundsbeamten grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an die Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze durch Rechtsanwälte (vgl. BGH NJW 1976, 626; 1988, 713).

Die elektronische Ausfertigung eines im Papieroriginal vorliegenden Urteils kann den Parteien unter den Voraussetzungen des § 174 Abs. 3 ZPO elektronisch zugestellt werden. Die Zustellung einer Urteilsausfertigung per Telekopie bestimmt sich nach § 174 Abs. 2 ZPO. Um klarzustellen, dass § 174 Abs. 2 ZPO auch die Zustellung durch Computerfax erfasst, wird durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe c dieses Gesetzes in § 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO der Übermittlungsvorgang vom Erfordernis der Stofflichkeit gelöst, indem der Begriff des „Schriftstücks“ durch den allgemeineren Begriff des „Dokuments“ ersetzt wird.

Durch die Zustellung papiergebundener Urteile und Beschlüsse per Computerfax oder per elektronischer Übermittlung können schon vor Einführung der elektronischen Akte erhebliche Einsparungseffekte für die Justizhaushalte der Länder erzielt werden.

#### **Zu Nummer 39** (§ 699 Abs. 4 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 14). Auf die Begründung verwiesen.

#### **Zu Nummer 44** (§ 760 Satz 2 ZPO)

Die Änderung ermöglicht die Akteneinsicht durch Wiedergabe auf dem Bildschirm. Die Vorschrift wird damit an die Grundsätze des § 299 Abs. 3 ZPO angepasst.

#### **Zu Nummer 47a – neu –** (§ 1006 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 14). Auf die Begründung zu dieser Änderung wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 52 Buchstabe c** (§ 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Die elektronische Ausfertigung eines im Papieroriginal vorliegenden Urteils kann den Parteien unter den Voraussetzungen des § 174 Abs. 3 ZPO elektronisch zugestellt werden. Die Zustellung einer Urteilsausfertigung per Telekopie bestimmt sich nach § 174 Abs. 2 ZPO. Um klarzustellen, dass § 174 Abs. 2 ZPO auch die Zustellung durch Computerfax erfasst, wird durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe c dieses Gesetzes in § 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO der Übermittlungsvorgang vom Erfordernis der Stofflichkeit gelöst, indem der Begriff des „Schriftstücks“ durch den allgemeineren Begriff des „Dokuments“ ersetzt wird.

#### **Zu Nummer 52 Buchstabe c** (§ 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Der Begriff des „Schriftstücks“ wird auch in § 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO durch den weiteren Begriff des „Dokuments“ ersetzt, da die Übermittlung per Telekopie auch auf der Grundlage einer elektronischen Bilddatei erfolgen kann (Computerfax). Da indes auch im Falle dieser Übermittlungsart beim Zustellungsempfänger stets ein Dokument in



Papierform erstellt werden muss, ist es gerechtfertigt, in § 174 Abs. 2 Satz 1 ZPO weiterhin den Begriff des „Schriftstücks“ zu verwenden.

### **Zu Artikel 2** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

#### **Zu Nummer 2** (§ 55b Abs. 3, 4 VwGO)

Entsprechend der Anregung des Bundesrates wird in § 55b Abs. 3 VwGO klargestellt, dass diese Vorschrift lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

Die Änderung des § 55b Abs. 4 VwGO sieht ergänzend vor, dass bei der Übertragung eines in Papierform eingereichten Dokuments in ein elektronisches Dokument das Ergebnis der Integritätsprüfung zu dokumentieren ist. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 298 Abs. 2 ZPO. Auf die Begründung der Änderung dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 21) wird Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 3** (§ 56a Abs. 2 VwGO)

Die Ergänzung der Vorschrift sieht – wie § 186 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 14) – vor, dass anstelle der Gerichtstafel in dem Gericht ein Terminal aufgestellt werden kann, auf dem die Informationen abgerufen werden können, die bislang an der Gerichtstafel angeheftet werden. Auf die Begründung zu § 186 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 14) wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 4 Buchstabe b** (§ 58 Abs. 2 VwGO)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. In § 58 Abs. 2 VwGO muss es richtig „oder elektronische“ heißen.

#### **Zu Nummer 6** (§ 65 Abs. 3 VwGO)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nummer 14** (§ 100 Abs. 2 VwGO)

Die Änderung stellt klar, dass die Entscheidung, ob Bevollmächtigten der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch an diesen Personenkreis übermittelt wird, im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden des Spruchkörpers nur dann obliegt, wenn kein Berichterstatter bestellt worden ist.

### **Zu Artikel 3** (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

#### **Zu Nummer 2** (§ 52b Abs. 3 und 4 FGO)

Entsprechend der Anregung des Bundesrates wird klargestellt, dass § 52b Abs. 3 FGO lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

Die Ergänzung des § 52b Abs. 4 FGO sieht vor, dass bei der Übertragung des in Papierform eingereichten Dokuments in ein elektronisches Dokument auch das Ergebnis der Integritätsprüfung zu dokumentieren ist. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 298 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 21). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 3** (§ 55 Abs. 1 FGO)

Der Begriff „Verwaltungsbehörde“ ist entsprechend der sonstigen Terminologie der Finanzgerichtsordnung durch den Begriff „Behörde“ ersetzt worden.

#### **Zu Nummer 4** (§ 60a FGO)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nummer 9** (§ 78 Abs. 2 FGO)

Die Ergänzung, nach der § 79a Abs. 4 FGO entsprechend gilt, stellt klar, dass die Entscheidung, ob Bevollmächtigten der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch an diesen Personenkreis übermittelt wird, im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden des Spruchkörpers nur dann obliegt, wenn kein Berichterstatter bestellt worden ist.

#### **Zu Nummer 14** (§ 86 Abs. 3 FGO)

Aus Gründen der Klarheit wird entsprechend einer Anregung des Bundesrates sprachlich eindeutig auf den Bundesfinanzhof Bezug genommen.

### **Zu Artikel 4** (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

#### **Zu Nummer 3** (§ 65b Abs. 3, 4 SGG)

Die Ergänzung des § 65b Abs. 3 SGG durch das Wort „mindestens“ stellt klar, dass die Vorschrift lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

§ 65b Abs. 4 SGG ist dahin ergänzt worden, dass auch das Ergebnis der Integritätsprüfung des Dokuments zu dokumentieren ist. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 298 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 21) wird Bezug genommen.

#### **Zu Nummer 5** (§ 75 Abs. 2a SGG)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nummer 11** (§ 120 Abs. 2 SGG)

Die entsprechende Anwendung von § 155 Abs. 4 SGG stellt klar, dass die Entscheidung, ob Bevollmächtigten der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch an diesen Personenkreis übermittelt wird, im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden des Spruchkörpers nur dann obliegt, wenn kein Berichterstatter bestellt ist.

#### **Zu Nummer 13** (§ 137 SGG)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 317 ZPO. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 25) wird verwiesen.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 2** (§ 46b ArbGG)

Die Änderung passt die Vorschriften an die Parallelregelung in der ZPO (§ 130a ZPO) an.

**Zu Nummer 3** (§§ 46c, 46d ArbGG)

Die Änderung passt die Vorschriften an die Parallelregelung in der ZPO (§§ 130b, 298a Abs. 3 ZPO; Artikel 1 Nr. 7) an.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 3** (§ 41a Abs. 1 Satz 5 StPO)

Die Ersetzung des Wortes „jedem“ durch das Wort „dem“ in § 41a Abs. 1 Satz 5 StPO soll verdeutlichen, dass sich die Verpflichtung, Ausdrucke zu fertigen, auf „Dokumente“ bezieht, denen überhaupt ein inhaltlicher Sinn beigemessen werden kann, also z. B. nicht den Fall des Einganges nur einer Anhäufung von Steuerzeichen erfasst.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)**Zu Nummer 6** (§ 110a Abs. 1 Satz 5, § 110d Abs. 1 Satz 4 OWiG)

Die Änderung in § 110a Abs. 1 Satz 5 OWiG stellt eine Anpassung an § 41a Abs. 1 Satz 5 StPO dar. Auf die dortige Begründung (Artikel 6 Nr. 3) wird verwiesen.

Bei der Neufassung von § 110d Abs. 1 Satz 4 OWiG handelt es sich um eine Angleichung an die Änderungen in § 317 ZPO (Artikel 1 Nr. 25) und § 137 SGG (Artikel 4 Nr. 13), mit der auch im Bereich des Bußgeldverfahrens insbesondere das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen werden soll, die Ausfertigung eines Urteils als elektronisches Dokument zuzulassen; auf die dortige Begründung (Artikel 1 Nr. 25), auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausfertigung mittels Telekopie, einschließlich Computerfax, wird verwiesen. Hinsichtlich der für § 174 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe c) vorgesehenen Klarstellung zur Zustellung per Telekopie an den dort genannten Personenkreis wird auf eine entsprechende Sonderregelung in § 110c Abs. 2 Satz 1 OWiG für den Bereich des behördlichen Bußgeldverfahrens verzichtet, da insoweit der geplanten Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts nicht vorgegriffen werden soll (vgl. Bundesratsdrucksache 86/05, dort insbesondere § 5 Abs. 4 VwZG-E; zur Auslegung des bereits geltenden Rechts vgl. Göhler, OWiG, 13. Auflage, § 51 Rn. 27).

**Zu Artikel 11** (Änderung des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes)

Mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 26. Januar 2005 – 2BvF 1/03 – [Studiengebühren]), nach der sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein einheitliches Aktenaufbewahrungsgesetz des Bundes und der Länder im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nicht mehr zweifelsfrei bejahen lässt, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf das Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts beschränkt worden.

**Zu Artikel 12** (Änderung des GmbH-Gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12 GmbH-Gesetz)

Die Ersetzung des Wortes „dieses“ durch das Wort „das“ passt die Formulierung des § 12 Satz 1 GmbH-Gesetz an § 25 Satz 1 AktG an. Insoweit wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

**Zu Artikel 14** (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)**Zu Absatz 1** (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 7** (§ 28 GKG)

Durch das EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) ist dem § 28 GKG ein neuer Absatz 3 angefügt worden, der durch die Änderungen des Entwurfs nicht berührt werden soll.

**Zu Absatz 3** (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5 GvKostG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Absatz 4** (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)**Zu Nummer 3** (§ 13 JVKostO)

Durch das Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) ist dem § 13 ein neuer Absatz 2 angefügt worden. Der Änderungsbefehl bezieht sich nunmehr auf Absatz 1.

**Zu Absatz 5** (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)**Zu den Nummern 1 und 3** (Inhaltsübersicht und § 4b JVEG – neu –)

Durch das Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) ist ein neuer § 4a eingefügt worden. Daher soll die in dem Entwurf als § 4a vorgesehene Vorschrift nunmehr § 4b werden.

**Zu Nummer 5 – neu –** (§ 12 JVEG)

Für die Fertigung von Lichtbildern werden dem Sachverständigen 2,00 Euro für den ersten und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug ersetzt. Für den Fall, dass die Lichtbilder ausgedruckt werden, soll der Sachverständige den gleichen Auslagenersatz erhalten. In der Vorschrift ist dies jedoch versehentlich nur für den Farbausdruck vorgesehen worden. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

**Zu Nummer 6 – neu –** (§ 14 JVEG)

Diese Vorschrift sieht vor, dass die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen kann, deren Höhe die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf. Eine entsprechende Regelung für die Gerichte und Behörden des Bundes fehlt bisher und soll ergänzt werden.

**Zu Absatz 6** (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)**Zu den Nummern 1 und 3** (Inhaltsübersicht und § 12b RVG – neu –)

Durch das Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) ist ein neuer § 12a eingefügt worden. Daher soll die in dem Entwurf als § 12a vorgesehene Vorschrift nunmehr § 12b werden.

**Zu Nummer 4a – neu –** (§ 56 RVG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Erinnerung gegen die Festsetzung der Vergütung nicht befristet ist.

**Zu Artikel 15a – neu –** (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Mit der Änderung des ZVG wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Die teilweise schon jetzt praktizierte zusätzliche Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine im Internet wird durch die vorgeschlagene Änderung der §§ 39 ff. ZVG zu einem der möglichen beiden Regelfälle. Neben der Internetveröffentlichung soll keine kostenintensive Printveröffentlichung mehr notwendig sein.

Dabei soll bei der Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken die Veröffentlichung durch ein geeignetes Schiffsfahrtsfachblatt beibehalten werden (§ 168 ZVG), da eine spezielle Zielgruppe angesprochen wird. Die Möglichkeit, die Termine über das Internet bekannt zu machen, wird von der interessierten Öffentlichkeit gefordert, die sich auf diese Weise zuverlässig und mit erheblich geringerem Zeit- und Kostenaufwand über Zwangsversteigerungsobjekte informieren möchte. Um den Zeitaufwand in den Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen zu reduzieren, soll nur eines der beiden Veröffentlichungsverfahren gewählt werden können.

**Zu Artikel 15b – neu –** (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

§ 76b DRiG betrifft die Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen. Nach § 76b Abs. 5 DRiG ist Richtern nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet. § 76b Abs. 1 DRiG sieht den regelmäßigen Beginn nach Vollendung des 55. Lebensjahres vor.

Bei den entsprechenden Vorschriften im Beamtenrecht (§ 44b Abs. 5 BRRG und § 42a Abs. 5 BBG) wird durch Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung in das Dienstrecht und zur Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 gestrichen, d. h., die Beurlaubungsmöglichkeiten gelten künftig unbefristet.

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 76b Abs. 5 DRiG sollen die Länder selbst darüber entscheiden, ob sie die Möglichkeit der Gewährung arbeitspolitischen Altersurlaubs frei nach Vollendung des 50. Lebensjahres auch Richtern unbefristet einräumen wollen.

**Zu Artikel 15c – neu –** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Ersetzung des Wortes „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ bewirkt, dass neben Papierdokumenten auch elektronische Dokumente von der Vorschrift erfasst werden.

**Zu Artikel 15d – neu –** (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen. § 48 Abs. 2 Satz 1 LwVG verweist in seiner derzeitigen Fassung auf die §§ 19 und 46 Abs. 1 LwVG. Durch Artikel 4 Abs. 23 Nr. 3 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) ist § 46 LwVG jedoch aufgehoben worden, so dass die Verweisung hierauf entbehrlich geworden und daher zu streichen ist.

**Zu Artikel 15e – neu –** (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Durch Artikel 1 Nr. 2a dieses Gesetzes sind die bei der Berechnung des im Rahmen der Prozesskostenhilfe einzusetzenden Einkommens abzuziehenden Freibeträge gesenkt worden. Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass es in Fällen, in denen einer Partei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Prozesskostenhilfe bewilligt worden war, für den jeweiligen Rechtszug bei der weiteren Anwendung des bisherigen, für die Partei günstigeren Rechts bleibt. Prozesskostenhilfebewilligungen, die auf der Grundlage der vor der Rechtsänderung geltenden Rechtslage erfolgt sind, können also nicht mit der Begründung aufgehoben oder abgeändert werden, dass nach der neuen Rechtslage die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen. Das Gericht kann in diesen Fällen weder nach § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit der Begründung ändern, dass nach der neuen Rechtslage (höhere) Zahlungen festzusetzen wären, noch kann hierauf eine Beschwerde der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO gestützt werden. Bewilligungen, die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung erfolgen, richten sich hingegen nach dem neuen Recht. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Bewilligung in einem früheren Rechtszug nach altem Recht erfolgt ist.

**Zu Artikel 16** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Berlin, den 23. Februar 2005

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Andrea Voßhoff**  
Berichterstatterin

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

